

Allgemeinverfügung Bootfahren auf der Isar ab der Landkreisgrenze

18.06.2020

Bootfahrer und Nutzer der Isar mit Wasserfahrzeugen

im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Vollzug der Wassergesetze;

**Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:
Aufhebung des vorübergehenden Bootfahrverbotes im Bereich zwischen der
Landkreisgrenze zum Landkreis Garmisch - Partenkirchen (ab der Gemeinde Wallgau)
und der Brücke Ochsenitz (Parkplatz) in der Gemeinde Lenggries**

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 02.06.2020 aus Artenschutzgründen erlassene Verbot zum Befahren der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen im Abschnitt zwischen der Landkreisgrenze zum Landkreis Garmisch - Partenkirchen ab der Gemeinde Wallgau bis zur Brücke Ochsenitz in der Gemeinde Lenggries wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors.
4. Hinweise:
 - Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).
 - Die Gemeingebrauchsverordnung des Landratsamtes vom 18.04.2019 ist zu beachten.
 - Das Befahren des Wildflusses Isar im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgt weiterhin stets auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung; es ist grundsätzlich immer mit den typischen Gefahren wie einhängenden Bäumen, Treib- und Totholz zu rechnen.

II.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach das Landratsamt die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten kann, u.a. um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten und die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt, zu schützen. Das aus Gründen des Artenschutzes bzw. zum Schutz von Brutplätzen von vom Aussterben bedrohten Vogelarten im Bereich von eingestürzten bzw. quer liegenden Bäume und Hindernissen in der Isar erlassene vorübergehende Befahrungsverbot zwischen der Landkreisgrenze zum Landkreis Garmisch - Partenkirchen bis zur Brücke Ochsensitz in der Gemeinde Lenggries ist inzwischen nicht mehr erforderlich und kann wieder aufgehoben werden. Das dortige Brutgeschehen ist zwischenzeitlich abgeschlossen und die in der Isar befindlichen Bäume wurden durch das Hochwasser entfernt, so dass sich Situation entspannt hat.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konnte die sofortige Vollziehung wegen des öffentlichen Interesses angeordnet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14 des Kostengesetzes (KG). Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Singer, RRin